



Informationspflichten über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

- Die Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen wurde am 24.08.2022 erlassen und ist vom **01.09.2022 bis 28.02.2023** in Kraft.
- Ziel ist die Endverbraucher auf die steigenden Energiepreise aufmerksam zu machen und zu Energieeinsparmaßnahmen oder zu einer Verbrauchsreduktion anzuregen. Es soll ein Impuls zur Energieeinsparung gesetzt werden.
- Zu diesem Zweck werden sowohl Versorger als auch Eigentümer verpflichtet entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen

Informationspflicht der Versorger:

- Der Versorger muss bis zum 30.09.2022 dem Eigentümer (oder Endverbraucher, bspw. bei Gasetagenheizungen) folgende konkrete Informationen zukommen lassen:
 - **Energieverbrauch und Energiekosten der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode**
 - **zu erwartenden Energiekosten für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Beachtung des Grundversorgungstarifes zum 01.09.2022 und eines gleichbleibenden Energieverbrauches**
 - **rechnerische Einsparpotentiale unter der Annahme, dass eine durchgängige Reduktion der Raumtemperatur um 1°C zu einer Einsparung des Verbrauches um 6 % führt**
- Sofern der Versorger diese Informationen nicht zur Verfügung stellen kann, muss er bis 30.09.2022 zumindest allgemeine Informationen zur Verfügung stellen und die oben genannten konkreten Informationen bis zum 31.12.2022 nachholen

Informationspflicht von Eigentümern mit weniger als 10 Wohneinheiten in einem Gebäude:

- Der Eigentümer muss die vom Versorger erhaltenen Informationen „unverzüglich“ an die Mieter weitergeben
- unverzüglich bedeutet, dass dies ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss – es ist zu empfehlen dies bis zum 31.10.2022 vorzunehmen
- Wenn der Eigentümer zunächst nur allgemeinen Informationen von seinem Versorger erhält, sind zunächst diese weiterzugeben. Sofern er zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Informationen erhält, sind auch diese weiterzugeben.
- Die Weitergabe der Information kann schriftlich (Brief) oder in Textform (Mail) erfolgen
- von einer mündlichen Weitergabe sollte abgesehen werden

Informationspflicht von Eigentümern mit mindestens 10 Wohneinheiten in einem Gebäude:

- Der Eigentümer muss die vom Versorger erhaltenen Informationen bis spätestens **31.10.2022** an die Mieter weitergeben
- Wenn der Eigentümer zunächst nur allgemeinen Informationen von seinem Versorger erhält, sind zunächst diese bis zum 31.10.2022 weiterzugeben und die konkrete später vom Versorger erhaltenen Informationen bis zum **31.01.2023** weiterzugeben
- Darüber hinaus sind diese Eigentümer verpflichtet die konkreten Informationen auf die einzelne Wohneinheit umzurechnen (**spezifische Aufbereitung**) und müssen diese in gleicher Weise gegenüber dem einzelnen Mieter darstellen.
- Zusätzlich müssen diese Eigentümer dem Mieter Informationen zukommen, wie dieser sich über Einsparmöglichkeiten informieren kann – hierbei genügt ein Verweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ – es kann hierbei auf den Internetauftritt www.energiewechsel.de verwiesen werden und auf die dortigen Effizienz- und Einspartipps.
- Die Weitergabe der Information kann schriftlich (Brief) oder in Textform (Mail) erfolgen
- von einer mündlichen Weitergabe sollte abgesehen werden

09.09.2022

Haus und Grund Jena und Umgebung e.V.

Holzmarkt 12/13

07743 Jena

Tel.: 03641 – 443110

vorstand@hug-jena.de